В 9.01.1 Seite 1

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Steinfeld (Oldb) in seiner Sitzung vom 30.06.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 4 II erhält folgende Fassung:

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt

1.	6, 4, 4, 4, 4, 4, 4, 4, 4, 4, 4, 4, 4, 4,	
	sowie bei verkehrsberuhigen Wohnstraßen	60 v.H.
2.	bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr	
	a. für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie	
	Böschungen, Schutz- und Stützmauern	30 v.H.
	b. für Randsteine und Schrammborde und für Rad- und Gehwege	40 v.H.
	c. für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung	50 v.H.
	d. für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrich-	
	tungen der Oberflächenentwässerung	35 v.H.
	e. für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten)	60 v.H.
3.	bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,	
	a. für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie	
	Böschungen, Schutz- und Stützmauern	20 v.H.
	b. für Randsteine und Schrammborde und für Rad- und Gehwege	30 v.H.
	c. für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung	40 v.H.
	d. für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrich-	
	tungen der Oberflächenentwässerung	25 v.H.
	e. für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten)	50 v.H.
4.	bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 NStrG	20 v.H.
5.	bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG	
	a. für öffentliche Einrichtungen, die überwiegend dem Anlieger-	
	verkehr dienen	60 v.H.
	b. für öffentliche Einrichtungen, die dem Anliegerverkehr und dem	
	sonstigen Verkehr dienen	30 v.H.
	c. für öffentliche Einrichtungen, die überwiegend dem sonstigen	
	Verkehr dienen	20 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Steinfeld, den 06.07.2020

Gemeinde Steinfeld (Oldb)

Honkomp Bürgermeisterin

Bekanntgemacht in der Oldenburgischen Volkszeitung am 08.07.2020